

I. Geltungsbereich

1. Alle Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote (im Folgenden einheitlich „Lieferungen“/„Lieferung“) von Haltermann Carless Deutschland GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“). Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden einheitlich „Käufer“). Der Käufer erklärt sich durch deren widerspruchsfreie Entgegennahme mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden.

2. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

3. Wir behalten uns vor, unsere AGB aufgrund sachlicher Gründe zu ändern, insbesondere im Falle von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Käufer erklärt sein Einverständnis mit der ausschließlichen Geltung der geänderten AGB, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang bei ihm der Geltung schriftlich widerspricht und er von uns anlässlich der Bekanntgabe der geänderten AGB auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wurde.

II. Angebot, Muster, Garantien, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind bezüglich Preise, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich. Mangels anderslautender Angaben sind unsere schriftlichen Angebote dreißig (30) Tage lang gültig.

2. Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Anhaltspunkt und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

3. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

5. Der Vertrag ist erst dann für uns verbindlich, wenn wir die Auftragsbestätigung schriftlich erteilen. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Preise, Zahlung, Verzug, Beendigung bei Insolvenzantrag

1. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (ex works Incoterms 2020) zuzüglich der Kosten für Verpackung und Versendung sowie zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Alle Preise beruhen auf den Kostenfaktoren im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Auftragsbestätigung. Treten danach wesentliche Erhöhungen der Kosten für Rohstoffe, Energie, Frachten oder Verpackungsmaterial bei uns oder unserem Lieferanten ein und führen diese zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Einkaufspreise oder Selbstkosten, so sind wir berechtigt, unverzüglich mit dem Käufer Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, es sei denn, der Preis ist ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden. Kommt innerhalb angemessener Frist eine Übereinkunft nicht zustande, so sind wir bezüglich noch ausstehender Lieferungen von unserer Lieferpflicht entbunden.

3. So weit nicht anders vereinbart, hat Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf unseren Konten.

4. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 i.V.m. § 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5. Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Käufer seinen Pflichten auch aus anderen Verträgen mit uns nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

6. Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen. In diesen Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt, alle Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

8. Dieser Kaufvertrag endet, ohne dass es einer rechtsgestaltenden Erklärung einer der Vertragsparteien bedarf, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird und das zuständige Insolvenzgericht daraufhin Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 21, 22 InsO anordnet.

IV. Lieferung und Lieferzeiten, höhere Gewalt, Verpackung, Gefahrübergang

1. Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.

2. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich als solcher in Textform vereinbart wurde. Für den Fall unseres Lieferverzuges gilt die Haftungsbeschränkung in Ziffer V. 10.

3. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, unzureichender Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten, unsere Lieferkette beeinflussende Epidemien) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Sofern uns derartige Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und sie nicht nur von vorübergehender Dauer sind, berechtigt dies uns zum Rücktritt vom Vertrag. Handelt es sich um ein Ereignis von vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Käufer baldmöglichst schriftlich mit.

4. Falls die Lieferung einer Gesamtmenge in mehreren Abrufen vereinbart ist, hat der Käufer die Einzellieferungen gleichmäßig über das Kalenderjahr zu verteilen. Falls in einem Kalendermonat mehr als 10% des jährlichen Lieferumfangs abgerufen werden soll, bedarf dies unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung.

5. Wir bestimmen die Art der Verpackung und des Versands.

6. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Preisgefahr am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf ihn über. Auf Verlangen des Käufers versichern wir die jeweilige Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

7. Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlmeldungen oder Transportschäden hat der Käufer unverzüglich gegenüber unserem Spediteur und Frachtführer geltend zu machen und uns dies unverzüglich mitzuteilen.

8. Wir sind auch nicht verpflichtet, auf Geheiß des Käufers an Dritte zu liefern.

9. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Lieferung in das Bestimmungsland importieren kann. Die Verzögerung aufgrund von Importkontrollprüfungen lässt die Pflicht des Käufers zur fristgerechten Zahlung (vgl. Ziffer III.3) unberührt.

V. Mängelansprüche, Pflichten des Käufers bei Mängelanzeige durch seine Kunden, Aufwendungsersatz, Haftung

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gelieferte Waren sind vom Käufer, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist uns unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Lieferscheins- bzw. Versendungsnummer Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. § 377 HGB bleibt unberührt. Auf unsere Aufforderung sind die auf Lieferung bezogenen Dokumente, Muster, und/oder die fehlerhafte Ware an uns zurückzusenden. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

2. Sollte die Ware Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer V.6 zu.

Hinsichtlich etwaiger Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von sechs (6) Monaten ab Ablieferung bzw. Ausführung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für unsere ursprüngliche Leistung läuft (vgl. Ziffer V.9.).

3. Der Käufer hat uns unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Kunden in Bezug auf unsere Liefergegenstände zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängelansprüche gegen uns, auch keinen Aufwendungsersatzanspruch gemäß

§ 478 BGB. Der Käufer hat zudem Beweise in geeigneter Form zu sichern und uns auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

4. Nicht von uns vorab autorisierte Werbeaussagen des Käufers gegenüber seinen Kunden oder in seinen Werbematerialien begründen keine Mängelansprüche gegen uns.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/ oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Wir haften nicht für die Eignung der Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke, es sei denn, der beabsichtigte Zweck ist schriftlicher Vertragsinhalt.

6. Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

7. Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten. Zudem trägt der Käufer die volle Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch auf der Ware erscheinenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.

8. Ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, so muss er sich auf unser Verlangen binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

9. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf (5) Jahre. §§ 438 Abs. 3, 445b und 634 a Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

10. Falls dem Käufer wegen einer von uns zu vertretenden Verzögerung ein Schaden entsteht, kann er für jede volle Woche der Verzögerung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Rechnungspreis desjenigen Teils der Leistung verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

11. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer V. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

12. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor (im Folgenden einheitlich „Vorbehaltsware“), bis der Käufer sämtliche derzeitigen und künftigen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderung.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be-/verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für uns mit.

3. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten oder umzubilden. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge.

Der Käufer tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung gegen den Kunden ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an

denen wir gemäß Ziffer VI.2. Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab.

Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die uns abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Kunden die Vorausabtretung an uns anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Veräußerungsbefugnis erlischt mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder der Einleitung der Zwangsverwaltung. Als Veräußerung im vorstehenden Sinn gilt auch die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen.

4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Käufers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

5. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer VI.3. genannten Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.

6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und sie ordnungsgemäß zu lagern.

7. Ist der Käufer mit der Zahlung von mindestens zwei Kaufpreistraten in Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind.

VII. Leistung durch verbundene Unternehmen

Auf unser Verlangen kann jede unserer vertraglichen Verpflichtungen auch durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG erfüllt werden. Die berechtigten Interessen des Käufers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Verpflichtungen als erfüllt.

VIII. Compliance, Verhaltenskodex für Geschäftspartner, Embargo

1. Der Käufer hat alle gültigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen gemäß der Jurisdiktion eines jeden Landes, in dem er seine Geschäfte tätigt, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf den internationalen Handel, das Wettbewerbs- und Kartellrecht, die Unternehmensführung, Steuern und Abgaben, die Offenlegung von Finanzen und die Arbeits- und Anlagensicherheit sowie für die Einhaltung von Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Diskriminierung und Menschenhandel. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber uns keine strafbaren Handlungen zu begehen (z.B. Betrug oder Untreue, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbare Delikte).

2. Der Käufer hat unseren Verhaltenskodex für Geschäftspartner in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter <https://www.haltermann-carless.com/de/lieferanten-und-kundeninformation>) zur Kenntnis genommen und sichert zu über gleichwertige Regelungen zu verfügen.

3. Von uns gelieferte Waren dürfen nicht zur Entwicklung, Produktion oder Lagerhaltung von Kriegs- und Massenvernichtungswaffen (Nuklearwaffen, Biologische Waffen, Chemische Waffen oder Raketen) eingesetzt oder verwendet werden. Gelieferte Waren dürfen weder direkt noch indirekt in Länder, die einem US-Embargo/EU-Embargo unterliegen oder an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotlisten stehen, weitergeliefert werden.

4. Für den Fall eines Verstoßes des Käufers gegen seine Pflichten gemäß Ziffern VIII. 1 bis 3 steht uns ein Rücktrittsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aller mit dem Käufer bestehenden Verträge aus wichtigem Grund zu. Ferner sind wir berechtigt, laufende Vertragsverhandlungen mit dem Käufer ohne Vorankündigung zu beenden.

IX. Beachtung von Sicherheits- und sonstigen Vorschriften

1. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie anerkannter Praktiken bezüglich Einfuhr, Transport, Lagerung, Handhabung, Verwendung und Entsorgung der Ware verantwortlich.

2. Der Käufer ist zudem verpflichtet,

- sich mit allen von uns gestellten Produktinformationen einschließlich MSDS vertraut zu machen,

- seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Agenturen und Kunden ausreichende Anweisungen zum Umgang mit den Produkten zu erteilen,

• geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und anderen Gefahren für Personen oder Vermögenswerte durch unsere Ware zu treffen.

3. Verletzt der Käufer die in Ziffer IX.1. und 2. genannten Pflichten nicht unerheblich, sind wir berechtigt, nach vorheriger Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Käufer haftet gegenüber uns für alle Schäden, die infolge der Missachtung der Sicherheitsvorschriften durch ihn entstehen und stellt uns von entsprechenden Inanspruchnahmen Dritter frei.

X. Übertragung von Rechten, Markenbenutzung

1. Die Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

2. Der Käufer darf die für uns geschützten Marken in seiner Werbung nur mit unserem zuvor erteilten Einverständnis, nach unseren Vorgaben, in der Originalgestaltung und nur für unveränderte Originalwaren nutzen. Unser Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Für die Ausgestaltung seiner Werbung trägt der Käufer die alleinige Verantwortung.

XI. Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Der Käufer hat die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere die mit ihm vereinbarten Preise, streng vertraulich zu behandeln und nur für die zur Ausführung der Geschäftsbeziehung notwendigen Zwecke zu verwenden. Er wird sie Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mitteilen. Der Käufer hat seine Mitarbeiter auf diese Vertraulichkeitsverpflichtung hinzuweisen.

2. Wir erheben und speichern die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Käufers. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung abrufbar unter <https://www.haltermann-carless.com/de/>.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand, Vorrang deutscher Fassung

1. Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind aber berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: Februar 2021